

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen **German Tamil Sangam**
- b) Er hat seinen Sitz in Böblingen.
- c) Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung, der Volksbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die regelmäßige, öffentliche Veranstaltung von Kulturfestivals, Konzerten und Ausstellungen zur tamilischen Kultur um den Austausch der Interkulturalität zu fördern.
 - die Unterstützung der Integration der Zuwanderer und Familien aus Süd-Indien in die deutsche Gesellschaft.
 - das Angebot von öffentlichem, muttersprachlichem Unterricht für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche an der Sprache und der Kultur der Tamilen interessiert sind.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
- g) Der Verein kann bei Bedarf hauptberufliche Mitarbeiter/innen beschäftigen.

§3 Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins sind:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder

b) Ordentliche Mitglieder sind einzelne Personen, die sich den Aufgaben des Vereins verbunden fühlen und §2 anerkennen und unterstützen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Auch juristische Personen können Mitglied werden.

c) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften werden, die den Verein fördern und unterstützen.

d) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

e) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern und wird vom Vorsitzenden bzw. Präsidenten geleitet.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- c) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- d) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von einem Jahr bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- f) Eine Wiederwahl der Vorsitzenden des Vorstands sollte Vermieden werden.

§8 Beirat

- a) Der Verein hat einen Beirat, der aus mindestens zwei und höchstens fünf bestehen kann.
- b) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- c) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- e) Aufgaben und Rechte des Beirates:
 - a. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen
 - b. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
 - c. Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

- d. Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail, SMS oder ähnliche Nachrichtendienst übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- f) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
- g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- h) Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung (z.B. Video- und/oder Telefonkonferenz) ist zulässig.
- i) Die Versammlung wird von einem Protokollführer protokolliert. Das Versammlungsprotokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschreiben.

§10 Vereinsordnungen

- a) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

b) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen erlassen werden.

c) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes (im Sinne von § 52 II Nr. 8 AO).

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.11.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.